

05.12.94**Empfehlungen
der Ausschüsse**EU - In - Rzu **Punkt** der 678. Sitzung des Bundesrates am 16. Dezember 1994

Entwurf für einen Rechtsakt des Rates über die Ausarbeitung des
Übereinkommens über die Errichtung eines Europäischen Polizeiamts
(Europol)

Ratsdok. 8074/1/94

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union (EU),
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In) und
der Rechtsausschuß (R)

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt
Stellung zu nehmen:

R
(bei
Annahme
entfallen
die Ziffern
2, 3
und 5)

1. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, auf eine Fassung der Artikel 4 und 8 des Übereinkommens hinzuwirken, nach der auch zentrale Stellen der Länderjustizverwaltungen unmittelbaren Zugriff auf das Informationssystem von Europol nehmen können.

Falls diese Forderung nicht durchsetzbar sein sollte, muß das nationale Recht jedenfalls so ausgestaltet werden, daß der Direktverkehr übergeordneter zentraler Stellen der Länder mit Europol sowie mit den Verbindungsbeamten zugelassen ist.

Mindestens muß die nationale Stelle im Sinne von Artikel 4 des Übereinkommens verpflichtet sein, Anforderungen der Strafverfolgungsbehörden um Weiterleitung von Mitteilungen und Ersuchen und die für deutsche Strafverfolgungsbehörden bestimmten Erkenntnismitteilungen von Europol unverzüglich und unverändert weiterzugeben.

Ausgeliefert am 06. DEZ. 1994

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Die Länder halten einen den Erfordernissen der Strafverfolgung hinreichenden Zugang der Strafverfolgungsbehörden der Länder, insbesondere der Staatsanwaltschaften, für erforderlich. Zumindest muß das nationale Recht insoweit einen reibungslosen Ablauf in der Praxis sicherstellen.

- EU In 2. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, im Zuge der Verhandlungen zum Übereinkommen über die Errichtung eines Europäischen Polizeiamtes (Europol-Konvention) darauf hinzuwirken, daß
- in Bundesstaaten [neben der nationalen Zentralstelle] auch anderen übergeordneten Stellen der Gliedstaaten nach Maßgabe des nationalen Rechts der Zugriff auf das Informationssystem von Europol über die nationale Zentralstelle eingeräumt wird,
 - der unmittelbare Informationsaustausch der übergeordneten Stellen der Gliedstaaten mit den Verbindungsbeamten bei Europol zugelassen wird.
- EU In 3. In jedem Fall muß das nationale Recht in dieser Weise ausgestaltet werden.
- EU 4. Der Bundesrat tritt dafür ein, daß die Ausgestaltung des nationalen Rechts in einem Entwurf für ein Ausführungsgesetz zeitgleich zu den Verhandlungen über die Europol-Konvention und gemeinsam zwischen Bundesregierung und Ländern erarbeitet und gleichzeitig mit dem Ratifikationsgesetz vorgelegt wird.
- EU 5. Die nationale Stelle muß auch verpflichtet sein, die Anforderungen zentraler Stellen der Polizei und Justiz der Länder um Weiterleitung von Mitteilungen und Ersuchen und die für diese Stellen bestimmten Erkenntnismitteilungen von Europol unverzüglich und unverändert weiterzugeben.
- EU In 6. Ferner sollte darauf hingewirkt werden, daß der datenschutzrechtlichen Verantwortung der Länder für ihre Daten im Informationssystem von Europol Rechnung getragen wird. Auch insoweit muß jedenfalls das nationale Recht auf diese Weise ausgestaltet werden.
- EU R 7. Zu Artikel 17 Abs. 4
- Der Bundesrat bittet darauf hinzuwirken, daß eine Regelung aufgenommen wird, nach der die Auskunft nicht erteilt wird, wenn eine Abwägung ergibt, daß das Auskunftsrecht hinter dem öffentlichen Interesse an der Geheimhaltung, insbesondere weil eine Auskunft den Untersuchungszweck gefährden würde, zurücktreten muß.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Der Betroffene - also etwa der zur Festnahme ausgeschriebene Beschuldigte in einem Strafverfahren - hat nach Artikel 17 Abs. 1 ein umfassendes Auskunfts-

recht. Jedenfalls soweit es um die Verfolgung von Straftaten geht, sind die Fälle, in denen nach Artikel 17 Abs. 4 die Auskunft unterbleibt, zu eng gefaßt. In die Abwägung ist auch mit einzubeziehen, ob die Auskunft den Untersuchungszweck gefährdet. Eine entsprechende Regelung enthält Artikel 1 Nr. 4 (§ 486 Abs. 2 StPO-E) des Gesetzentwurfs des Bundesrates für ein Strafverfahrensänderungsgesetz 1994 - BR-Drucksache 620/94 (Beschluß) -.

Die Regelung in Artikel 17 Abs. 4 erscheint nicht ausreichend klar. Artikel 17 Abs. 4 Nr. 2 dürfte insoweit nur besonders gravierende Ausnahmefälle betreffen. Ob der Untersuchungszweck unter Artikel 17 Abs. 4 Nr. 3 zu subsumieren ist, erscheint im Hinblick auf den erläuternden Halbsatz ("insbesondere wegen der überwiegenden berechtigten Interessen eines Dritten") nicht zweifelsfrei.

EU
R 8. Zu Artikel 37

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, bei den weiteren Verhandlungen darauf hinzuwirken, daß in Artikel 37 weiterhin eine unmittelbare Klagemöglichkeit eines Betroffenen gegen Europol wegen Verletzung seiner Rechte nach den Artikeln 17, 18, 20 und 35 des Übereinkommens ermöglicht wird. Nur so besteht eine systematische Übereinstimmung von materiell Verpflichtetem (dies ist in den genannten Artikeln jeweils Europol) und Klagegegner. Daneben sollte jedoch auch klargestellt werden, daß von einer solchen Regelung die Geltendmachung etwaiger Ansprüche von Betroffenen gegenüber innerstaatlichen Stellen vor den nationalen Gerichten oder sonstigen unabhängigen Prüfungsinstanzen wegen Rechtsverletzungen durch diese Stellen unberührt bleibt.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Das Verhandlungsdokument 9842/94 (Vermerk des Vorsitzenden des K4-Ausschusses vom 7. Oktober 1994) sieht einen neugefaßten Artikel 37 Abs. 2 vor, wonach jeder wegen Verletzung seiner Rechte nach den Artikeln 17, 18, 20 und 35 vor dem nach nationalem Recht zuständigen Gericht jedes Mitgliedstaates ein Streitverfahren nach Maßgabe des jeweiligen Verfahrensrechts anhängig machen kann, wobei Antragsgegner die nationale Stelle des jeweiligen Mitgliedstaates sein soll. Diese Regelung ist systematisch schwer mit den genannten Artikeln vereinbar, die dem Betroffenen jeweils ausdrücklich einen Rechtsanspruch gegenüber Europol einräumen.

EU
R 9. Zum Übereinkommen insgesamt

Der Bundesrat bittet darauf hinzuwirken, daß in geeigneter Weise klargestellt wird, daß das Übereinkommen den Bereich der Internationalen Rechtshilfe unberührt läßt.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Die geltenden Regelungen der Internationalen Rechtshilfe in Strafsachen haben sich insgesamt bewährt. Ihre Verbesserung wird in anderem Zusammenhang zu diskutieren sein. Europol kann dazu dienen, die Zusammenarbeit zu inten-

sivieren. Eine Beschränkung der bereits bestehenden Übereinkommen zum Rechtshilfeverkehr wäre dem abträglich.

EU 10. Diese Stellungnahme ist gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 EUZBLG maßgeblich zu be-
In rücksichtigen.

EU 11. *) Die Masse der von deutscher Seite in das Informationssystem von Europol
In eingestellten Daten wird von den Länderpolizeien erhoben. Nach geltender
Rechtslage ist für die Übermittlung dieser Daten Landesrecht maßgeblich.
Deshalb ist der datenschutzrechtlichen Verantwortung der Länder Rechnung zu
tragen.

Begründung zu den Empfehlungen in den Ziffern 2 und 3:

Die Europol-Konvention muß den Besonderheiten der Mitgliedstaaten der EU Rechnung tragen. Für die Bundesrepublik Deutschland ist die Gliederung des Bundes in Länder zu beachten.

Zu den verfassungsrechtlich verbürgten Kernbereichen der Aufgaben und Zuständigkeiten der deutschen Länder gehört der Bereich der inneren Sicherheit. Dazu zählt das Recht der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschließlich Datenschutz, dazu gehört die Organisation und Arbeitsweise der Polizei.

Polizeiarbeit wird in erster Linie von den Polizeibehörden der Länder geleistet. Eine zentrale Forderung ist deshalb, daß in Bundesstaaten auch den übergeordneten Stellen der Gliedstaaten der Zugriff auf das Informationssystem von Europol über die nationale Zentralstelle eingeräumt wird. Dieser Zugriff muß ein unmittelbarer insofern sein, als der nationalen Zentralstelle die Funktion eines technischen Knotenpunktes zukommt. Praktischen Erfordernissen kann auch nur dann genügt werden, wenn ein unmittelbarer Informationsaustausch zwischen Verbindungsbeamten und den übergeordneten Stellen der Gliedstaaten ermöglicht wird.

*) Hinweis: Der InA hat diesen Text als letzten Absatz der nachfolgenden Begründung empfohlen.